

que l'inscription faite le 2 décembre 1901 par l'office au pied du procès-verbal de saisie remis à la recourante constate que tous les objets qui avaient été saisis ont été revendiqués avec succès par un tiers et que le débiteur ne possède pas de biens saisissables ;

Qu'ensuite de cette inscription le dit procès-verbal vaut acte de défaut de biens en faveur de la créancière, conformément à la disposition ci-dessus de l'art. 115 LP ;

Que la mention expresse qu'il vaut comme acte de défaut de biens n'est pas nécessaire pour qu'il ait cet effet, cette condition n'étant pas prescrite par la loi ;

Que la délivrance à la recourante d'un nouvel acte de défaut de biens est dès lors superflue.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

14. Entscheid vom 14. Januar 1902 in Sachen Steiger.

Verwertung beweglicher Sachen. Begehren um sofortige Verwertung, weil der Pfändungsgegenstand (Pferd) einer « schnellen Wertverminderung » ausgesetzt sei ; Art. 124 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges.

I. Am 18. November 1901 pfändete das Betreibungsamt Binningen auf Verlangen des Beschwerdeführers bei Fritz Kamber, Fuhrhalter in Allschwil, für eine Forderung von 470 Fr. ein auf 500 Fr. geschätztes Pferd. Nach der Pfändung stellte der Beschwerdeführer beim Betreibungsamt das Begehren, es solle das Pferd gemäß Art. 124 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sofort verwertet werden, weil dasselbe einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sei. Als das Betreibungsamt es ablehnte, diesem Begehren Folge zu geben, erhob Steiger im Sinne seines Begehrens Beschwerde.

II. Dieselbe wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde abschlägig beschieden.

III. Diesen Entscheid zog Steiger innert nützlicher Frist an das Bundesgericht weiter, mit einer Begründung, die aus der rechtlichen Erörterung ersichtlich ist.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :

Mit Recht nimmt die Vorinstanz an, daß Pferde nicht schlechthin unter Art. 124 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes fallen und deshalb nicht stets der vorzeitigen Verwertung unterliegen, wie sie dieser Artikel als Ausnahme vorsieht. Daß solche ihrer Natur nach im Sinne des Gesetzes einer „schnellen Wertverminderung ausgesetzt“ seien, läßt sich nicht sagen ; sondern diese Eigenschaft könnte ihnen nur bei Vorliegen besonderer Gründe beigegeben werden, wenn z. B. infolge eines Fehlers eine rasche Abnahme ihrer Brauchbarkeit zu gewärtigen ist. Einen derartigen speziellen Umstand hat der Rekurrent für den gegebenen Fall nicht behauptet. Wenn er auf die bloße Möglichkeit eintretender Wertverminderung infolge Krankheit, Unglücksfalles oder Überanstrengung des Tieres abstellt, so ist dies unbehelflich. Denn die Möglichkeit einer Deteriorierung besteht bei Pfändungsobjekten irgend welcher Art und kann keinen Grund für den exceptionellen Verwertungsmodus des Art. 124 Abs. 2 abgeben. Ebenjowenig trifft die andere Voraussetzung, unter der dieser Artikel anwendbar ist, auf Pferde zu : solche erfordern in der Regel keinen „kostspieligen Unterhalt,“ da ihr Unterhalt für gewöhnlich durch den Wert ihrer Dienste gedeckt wird. Daß es hier anders sei und infolgedessen der Rekurrent bei Aufschub der Verwertung an seinen Pfändungsrechten Schaden leide, ist in keiner Beziehung dargetan.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.